

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

eazw@bj.admin.ch

Liestal, 22. September 2026

Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir befürworten die Vorlage grundsätzlich und schliessen uns der Musterstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) an.

Wir begrüssen die mit der Vorlage angestrebte Erhöhung der Gebühren im Zivilstandswesen. Die geltenden Gebühren vermögen den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand der kantonalen Zivilstandsbehörden nur teilweise zu decken.

Den Vorschlag, einen zusätzlichen Gebührenzuschlag zu Handen der Bundeskasse einzuführen, lehnen wir ab. Nach unserer Einschätzung verletzen die vorgeschlagenen Bundesgebühren das Äquivalenzprinzip. Im Einzelnen verweisen wir auf die beiliegende Musterstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden Zivilstandsbehörden. Sollte an der Einführung von Bundesgebühren festgehalten werden, erachten wir eine Konsultation der Eidgenössischen Preisüberwachungsstelle als zwingend.

Ergänzend möchten wir noch Folgendes anmerken:

Anhang 1 (Ingress)

Beim Gesetzesverweis bezüglich der Aufnahme von Daten hat sich ein Fehler eingeschlichen. Korrekterweise müsste in der ersten Klammer stehen «(Art. 7, 8 und 8a ZStV)».

Anhang 1, Ziffer 1 und 2

Wir regen an, die Systematik von Anhang 1 Ziffern 1 und 2 zu überprüfen. Ziffer 1 umfasst die «Erstellung von Dokumenten gestützt auf das Zivilstandsregister nach Art. 47–47b ZStV» und enthält unter den Ziffern 1.1–1.3 verschiedene Arten solcher Dokumente. Auch beim in Ziffer 2 separat aufgeführten «Ausweis über den registrierten Familienstand und Familienschein» handelt es sich um Dokumente, die gestützt auf das Zivilstandsregister erstellt werden. Aus systematischen Gründen erscheint es daher sachgerechter, diese Gebührenposition als Ziffer 1.4 unter Ziffer 1 einzuordnen. Bei einer entsprechenden Umnummerierung wäre gleichzeitig Ziffer 1.1 anzupassen. Diese erfasst derzeit sämtliche Auszüge aus dem Zivilstandsregister mit Ausnahme der Dokumen-

te nach den Ziffern 1.2 und 1.3. Da für den Ausweis über den registrierten Familienstand und den Familienschein eine abweichende Gebühr vorgesehen ist, müsste auch die neue Ziffer 1.4 ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Ziffer 1.1 ausgenommen werden.

Anhang 1, Ziffer 10

In Anhang 1 Ziffer 10 ist die «Trauungsermächtigung» zu streichen. Seit der Einführung von Infostar NG wird die Trauungsermächtigung nicht mehr in Form eines Dokuments erstellt. Die entsprechende Erwähnung in der Gebührenposition ist daher überholt und sollte im Rahmen der vorliegenden Revision bereinigt werden.

Anhang 1, Ziffer 24

Die bisherige Gebührenposition für die Anpassung der Schreibweise von Namen nach Art. 99f ZStV (bisher Anhang 1, Ziffer 24) wurde im Entwurf nicht mehr aufgenommen. Auch dem erläuternden Bericht lässt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen auf diese Gebührenposition künftig verzichtet werden soll.

Da die entsprechende Dienstleistung weiterhin aktuell ist und von den Zivilstandsämtern erbracht wird, ist die Streichung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es wird daher beantragt, die Gebührenposition für die Anpassung der Namensschreibweise nach Art. 99f ZStV in Anhang 1 beizubehalten.

Anhang 2 (Allgemein)

Nach dem Wortlaut einzelner Gebührenpositionen in Anhang 2 ist derzeit nicht hinreichend klar, ob neben gutheissenden auch ablehnende Entscheide von der Gebührenpflicht erfasst werden. Bei den Ziffern 1, 3 und 4 wird jeweils der Begriff «Bewilligung» verwendet. Nach dem Wortlaut ist nicht eindeutig, ob damit lediglich die Erteilung einer Bewilligung oder auch eine Verfügung erfasst ist, mit welcher die Bewilligung verweigert wird. Auch bei Ziffer 5 («Verfügung über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand») besteht aus unserer Sicht Klarstellungsbedarf. Die Formulierung «Verfügung über die Anerkennung» kann zwar dahingehend verstanden werden, dass sowohl die Anerkennung als auch deren Verweigerung erfasst sind. Der Begriff «Anerkennung» kann jedoch auch den Eindruck erwecken, dass lediglich positive Anerkennungsentscheide der Gebührenpflicht unterliegen.

Eine unterschiedliche gebührenrechtliche Behandlung je nach Ausgang des Verfahrens erscheint nicht sachgerecht. Der Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand fällt unabhängig davon an, ob eine Bewilligung erteilt oder verweigert beziehungsweise eine ausländische Entscheidung oder Urkunde anerkannt oder deren Anerkennung verweigert wird.

Wir würden es daher begrüssen, wenn im Anhang 2 einleitend ausdrücklich festgehalten würde, dass – soweit bei der jeweiligen Gebührenposition nichts Abweichendes vorgesehen ist – sowohl gutheissende als auch ablehnende Entscheide gebührenpflichtig sind. Eine entsprechende Klarstellung würde Auslegungsfragen vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Gebührenbestimmungen durch die kantonalen Aufsichtsbehörden gewährleisten.

Anhang 2, Ziffer 3

Die Aktenprüfung in Art. 16 ZStV ist in Absatz 6 geregelt. Der entsprechende Verweis in Ziffer 3 wäre entsprechend zu korrigieren (Abs. 6 statt Abs. 5).

Fragebogen

Im Einklang mit der Empfehlung des Vorstands der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) verzichten wir auf die Einreichung des Fragebogens zum Gebührenin-

kasso. Dies im Hinblick auf die eindeutige Ablehnung des vorgeschlagenen Gebührenzuschlags zu Gunsten des Bundes von 12 Franken.

Inkraftsetzung

Die Änderung von Gebührenpositionen bedingt eine genügende Vorlaufzeit, um technische Anpassungen vorzunehmen. Wir beantragen daher, entsprechend Zeit einzuplanen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Beilage: Musterstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Per Mail an
eazw@bj.admin.ch

Ort, Datum

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und geben gerne folgende Rückmeldung ab.

Grundsätzliches

Mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die Beurkundung des Personenstandes (Art. 39 und Art. 45a ZGB) ging die Verantwortung für Infostar vollumfänglich zum Bund über. Die Kantone beteiligen sich finanziell über eine Nutzungsgebühr von 600 000 CHF pro Jahr. Zudem finanzieren die Kantone die Mitwirkung am Betrieb und an der Weiterentwicklung selbständig. Die übrige Finanzierung wurde damals zur Bundessache erklärt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund entgegen den noch im Herbst 2025 gemachten Zusicherungen offenbar keine stabile Finanzierung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar gewährleisten kann. Dies ist umso problematischer, als Infostar eine der bedeutendsten Registerinfrastrukturen der Schweiz darstellt. Das Register dient dem Nachweis des Personenstandes und damit letztlich auch dem Nachweis des Staatsvolkes. Infostar bildet somit eine tragende Säule des schweizerischen Staatswesens. Eine solche staatliche Grundleistung liegt klar im öffentlichen Interesse und ist aus Sicht der Kantone über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Betrieb von Infostar künftig über einen Gebühreinzuschlag zu finanzieren, erachten wir deshalb als rechtlich und staatspolitisch verfehlt.

Gebühreinzuschlag zuhanden des Bundes zur Finanzierung von Infostar

Der vorgeschlagene Gebühreinzuschlag ist nach unserer Auffassung keine Gebühr im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Grundleistung mit Steuercharakter, das durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden zugunsten des Bundes eingezogen werden soll. Eine solche Finanzierung müsste mindestens auf Gesetzesstufe verankert und mit einer klaren Zweckbindung versehen

werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen entstünden jedoch neue finanzielle Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen, die den laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Finanzströme grundsätzlich widersprechen.

Ferner sehen wir das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Der tatsächliche Aufwand zur Erstellung eines Dokuments rechtfertigt höchstens die seitens der Kantone ursprünglich vorgesehenen 30 CHF. Mit der zusätzlichen Gebühr würde diese um 40 Prozent auf 42 CHF steigen. Dies ist gegenüber den Dokumentenbeziehenden nicht zu rechtfertigen, auch weil sie damit in fragwürdiger Weise das Register für eingetragene Personen ohne Dokumentenbedürfnisse vollumfänglich finanzieren würden.

Der vorgeschlagene Zuschlag von 12 CHF pro Dokument ergäbe zusammen mit der kantonalen Nutzungsgebühr jährliche Gesamterträge von 6,6 Mio. CHF zugunsten des Bundes. Bei der damaligen ZGB-Revision wurde von langfristigen Kosten von 3 Mio. CHF ausgegangen; im Frühjahr 2026 bezifferte der Bund diese Kosten gegenüber den Kantonen auf 4 Mio. CHF. Damit steht im vorgeschlagenen Modell eine finanzielle Überdeckung im Raum. Diese könnte bspw. die Schaffung von Schnittstellen und Funktionalitäten in Infostar ermöglichen, die Bedürfnissen von Systemen ausserhalb des Zivilstandswesens nachkommen und somit keinen Mehrwert für das Personenstandsregister selbst darstellen. Eine solche Querfinanzierung von Ansprüchen Dritter an Infostar ist bereits im Grundsatz falsch. Erst recht lässt sie sich nicht über Gebühren rechtfertigen, die von Bezügerinnen und Bezüger einzelnen Zivilstandsdokumente zu tragen wären.

Nicht zutreffend ist zudem die im erläuternden Vorentwurf geltend gemachte Ungleichheit, wonach die Kantone im Unterschied zum Bund einen wesentlichen Teil ihres Aufwands über Gebühren finanzieren könnten. Die kantonalen Gebühren dienen der teilweisen Deckung konkreter Aufwände, die durch spezifische Bedürfnisse der betroffenen Personen ausgelöst werden. Die Kantone unterscheiden dabei ausdrücklich zwischen natürlichen Ereignissen wie Geburt und Tod, die weiterhin unentgeltlich beurkundet werden sollen, und beantragten Ereignissen, bei denen eine teilweise Kostendeckung individuell veranlasster Dienstleistungen sachlich gerechtfertigt und rechtlich abgestützt ist.

Hinzu kommt, dass der Einzug der Bundesgebühr durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Abrechnungen, Gebührenaufwände, Systemanpassungen und allfällige Inkassoverfahren würden zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass deren Entschädigung vorgesehen wäre. Besonders problematisch wären zu erwartende Gebührenverfügungen, in deren Rahmen Kantone oder Gemeinden eine nicht hinreichend gesetzlich abgestützte Bundesabgabe rechtlich durchsetzen müssten.

Unser Kanton lehnt den vorgesehenen Gebührenzuschlag zugunsten des Bundes daher vollumfänglich ab. Der Bund ist aufgefordert, den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar als staatliche Grundleistung des Personenstandswesens langfristig tragfähig über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Anhänge zur ZStGV (Gebührentarife)

Die Gebührenpositionen in den Anhängen 1 und 2 entsprechen weitgehend den Vorschlägen, welche die KKJPD dem EJPD im Herbst 2021 unterbreitet hat. Für deren Aufnahme danken wir. Wir unterstützen die entsprechenden Anpassungen.

Klärungsbedarf besteht bei Ziffer 15 «Zuschlag für Beratung und Information» (Anhang 1, VE.). Diese Position ist klar von Verfahren abzugrenzen, in denen ausländische Dokumente zwecks Personenaufnahme geprüft werden müssen (Ziffer 14, Anhang 1, VE.). Die Beratung und Information gemäss Ziffer 15 mit einer zweistündigen gebührenfreien Karenzzeit soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn noch kein Verfahren eingeleitet wurde. In eröffneten Verfahren sollen demgegenüber keine gebührenfreien Dienstleistungsteile vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden
im Zivilstandsdienst (KAZ)